Stiftung für ehemalige
politisch Verfolgte

ARBEITSANWEISUNG DES VORSTANDES

für die Bearbeitung von Unterstützungsanträgen
nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG)

Diese Arbeitsanweisung gilt für die Bearbeitung aller Unterstützungsanträge nach dem StrRehaG durch die Geschäftsstelle der Stiftung. Sie ergänzt die vom Stiftungsrat erlassenen „Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes“ (im Folgenden: Richtlinien).

§ 1 Leistungsberechtigte

Antragsteller gehören ihrem Schicksal nach zu einer der folgenden Gruppen:

1. von der sowjetischen Besatzungsmacht in der SBZ oder der DDR aus politischen Gründen Internierte und Verurteilte (SMT-Verurteilte) sowie von dort in die Sowjetunion Verschleppte (ausgenommen Russlanddeutsche),

2. von einem deutschen Gericht in der SBZ oder in der DDR aus politischen/ rechtsstaatswidrigen Gründen Verurteilte oder aus solchen Gründen in Untersuchungshaft genommene Personen,

3. Personen, die in der DDR auf Grund einer rechtsstaatswidrigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung außerhalb eines Strafverfahrens unter haftähnlichen Bedingungen leben mussten (z. B. in einer psychiatrischen Anstalt),

4. Beschädigte nach der Gleichstellungsverordnung gemäß § 3 des Häftlingshilfegesetzes (HHG), die nicht inhaftiert waren, sowie Hinterbliebene (Ehegatten, Eltern, Kinder) von an den Folgen der Schädigung Verstorbenen,

5. Hinterbliebene (Ehegatten, Eltern und Kinder) der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie durch den Gewahrsam des Verstorbenen „nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen“ waren,

6. Hinterbliebene (Ehegatten, Eltern und Kinder) von Personen, die aus Anlass der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 im Beitrittsgebiet ihr Leben verloren haben, soweit eine Entscheidung nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) ergangen ist.

Selbst von Haft Betroffene sind unter der Einschränkung leistungsberechtigt, dass die Dauer der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung insgesamt weniger als 90 Tage betragen hat. Dabei sind die Behördenentscheidungen über die Gewährung oder Nichtgewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer gemäß § 17a StrRehaG zu berücksichtigen.

Bei Erstanträgen ist stets, bei Folgeanträgen regelmäßig, mindestens in einem Abstand von 5 Jahren, eine Rückfrage bei der Zentralkartei des Bundesverwaltungsamtes zu veranlassen.

§ 2 Leistungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Unterstützung nach § 18 Absatz 1 und 3 StrRehaG sind

   a) der Nachweis einer rechtsstaatswidrigen freiheitsentziehenden Maßnahme durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG oder eines Rehabilitierungsbeschlusses nach dem StrRehaG sowie

   b) der Nachweis über den Erhalt der Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG, sofern der ehemalige politische Häftling nicht vor dem 18. September 1990 verstorben ist.

2. Voraussetzung für eine Unterstützung nach § 18 Absatz 4 StrRehaG ist die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG.

3. Voraussetzung für eine Unterstützung nach § 18 Absatz 5 StrRehaG ist die Vorlage einer Entscheidung nach § 12 VwRehaG.

4. In den Fällen des § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrRehaG, in denen eine Rehabilitierung nach dem StrRehaG aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (z.B. bei von der sowjetischen Besatzungsmacht Internierten, Verurteilten oder Verschleppten), ist die zuständige HHG-Behörde um Prüfung zu bitten, ob bei dem Betroffenen die Voraussetzungen des § 1 HHG vorliegen und Ausschließungsgründe nach § 2 HHG weder gegeben noch wirksam sind. Der Antrag ist bis zum Vorliegen der Entscheidung zurückzustellen.

5. Unterstützungsleistungen an Hinterbliebene (Ehegatten, Eltern und Kinder) setzen zusätzlich voraus, dass der Antragsteller durch den Gewahrsam des Verstorbenen „nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen“ war. Einzelheiten hierzu enthalten die Richtlinien.

6. Liegt in den Fällen der Nummern 1 bis 3 der jeweils genannte erforderliche Nachweis nicht vor, ist die Entscheidung über den Unterstützungsantrag zurückzustellen, bis ein Nachweis vorliegt.

§ 3 Besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage

1. Die Gewährung von Unterstützungsleistungen setzt nicht das Vorliegen einer besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage voraus.

2. Antragsteller können das Vorliegen einer besonderen Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage geltend und freiwillig Angaben zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen machen. Bei Nachweis einer besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage können in diesen Fällen neben dem Grundbetrag bestimmte Zuschläge, auch für weitere Personen einer Bedarfsgemeinschaft, sowie einkommensbezogene Zuschläge gewährt werden.
   Die Prüfung des Vorliegens einer besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage richtet sich nach § 3 Nummer 3, die Berechnung der konkreten Leistungshöhe nach § 4 und § 5 Nummer 2 und 3 dieser Arbeitsanweisung.

3. Als Einkommensrichtwerte, bis zu denen grundsätzlich von einer besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage (§ 3 Nummer 2) auszugehen ist, gelten:

   - für Alleinstehende **1 430 €**
   - für Bedarfsgemeinschaften aus zwei Personen **1 950 €**
   - als Zuschlag für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft **650 €**

§ 4 Berechnung des Einkommens

1. Als Vergleichsgröße zu den Einkommensrichtwerten gemäß § 3 Nummer 3 wird abgestellt auf das den Betroffenen monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen. Bei der Berechnung des maßgeblichen Einkommens bleiben u. a. unberücksichtigt bzw. werden in Abzug gebracht:

   - eine Versicherungspauschale von **40 €,** es sei denn, es werden höhere Beiträge nachgewiesen (Sozialversicherungen, vergleichbare Privatversicherungen, Sterbegeld, Kfz-Versicherung – nur bei Schwerbehinderten – sowie Unfall-, Rechtsschutz-, Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung),
   - eine Werbungskostenpauschale von **100 €** bei Einkommen aus unselbständiger Arbeit (je Person, auch bei geringfügigem Einkommen),
   - auf Grund rechtlicher Verpflichtungen nachweislich gezahlte Unterhaltsleistungen,
   - gesetzliche Grundrenten,
   - die besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG (sog. Opferrente),
   - Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes,
   - gesetzliches Pflegegeld eines Pflegebedürftigen,
   - Elterngeld bis zu einer Höhe von **300 €** monatlich,
   - Blindengeld,
   - Kindergeld.

2. Vom Nettoeinkommen abzuziehen sind darüber hinaus die nachgewiesenen Kosten der Unterkunft (einschließlich Betriebskosten), ggfls. nach Abzug des Wohngeldes:

   a) Mietkosten müssen bis zu einem Betrag von **450 €** nicht nachgewiesen werden. Sie werden bis zu einer Höhe von höchstens **800 €** berücksichtigt.

   b) Bei Antragstellern, die im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung wohnen, sind statt der Miete monatlich **450 €** als pauschaler Aufwendungsersatz zu berücksichtigen, es sei denn, es werden höhere Aufwendungen nachgewiesen, höchstens jedoch **800 €**.

   c) Leben mehr als zwei Generationen in einem Haushalt, können die Kosten der Unterkunft um **360 €** für jede weitere Generation erhöht werden.

§ 5 Unterstützungsleistungen

1. Unterstützung ohne besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage (§ 3 Nummer 1)

Antragsteller, bei denen eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage nicht vorliegt bzw. nicht nachgewiesen wird, erhalten die in Nummer 2 genannten Grundbeträge und Zuschläge mit Ausnahme der Zuschläge nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd.

2. Unterstützung mit nachgewiesener besonderer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage (§ 3 Nummer 2)

Grundbeträge

Bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung gelten folgende Grundbeträge:

- Grundbetrag für Antragsteller **1 680 €**
- Grundbetrag je Person, die mit dem Antragsteller in Bedarfsgemeinschaft lebt; Kinder auch, während sie z.B. Grundwehrdienst, Ersatzdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten. **760 €**

Zuschläge

Überdurchschnittlich langer Gewahrsam, schwere gesundheitliche, berufliche oder materielle Folgen der Haft sowie andere soziale Bedrängnisse führen zum Vorschlag folgender Zuschläge:

a) <u>Lange Gewahrsamszeiten</u>:

- Gewahrsam von 18 Monaten bis zu 2 Jahren **500 €**
- Gewahrsam über 2 bis zu 3 Jahren **1 000 €**
- Gewahrsam über 3 bis zu 4 Jahren **1 500 €**
- Gewahrsam über 4 bis zu 5 Jahren **2 000 €**
- Gewahrsam über 5 bis zu 7 Jahren **2 500 €**
- Gewahrsam über 7 bis zu 10 Jahren **3 000 €**
- Gewahrsam über 10 Jahre **3 500 €**

b) <u>Gesundheitsschäden</u>:

- Haftschäden unter 25 Prozent (Nachweis durch Bescheid des Versorgungsamtes bzw. fachärztliches Attest) **550 €**
- Haftschäden von 25 Prozent bis zu 49 Prozent (Nachweis durch Bescheid des Versorgungsamtes) **1 100 €**
- Haftschäden ab 50 Prozent (Nachweis durch Bescheid des Versorgungsamtes) **1 600 €**
- Schwerbehinderung des Antragstellers (nicht haftbedingt, **500 €**

GdB mindestens 50 Prozent); Nachweis durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises. Der Schwerbehinderung gleichgestellt sind die Anerkennung eines entsprechenden Pflegegrades sowie eine nachgewiesene volle Erwerbsminderung.

c) Zuschläge aus sonstigen Gründen:

aa) Sonstiges besonders schweres Schicksal **750 €**
(z. B. politische Verfolgung in der NS-Zeit, längere Kriegsgefangenschaft, Gewahrsam als Kind oder Jugendlicher, besonders harte Existenzbedingungen von Hinterbliebenen während der Haft oder danach als Folge der Haft; fehlender Schulabschluss oder fehlende Berufsausbildung aus politischen Gründen oder als Folge der Haft, Verweigerung des Zugangs z. B. zum Studium).

bb) Alterszuschläge

Antragsteller im Alter von 70-79 Jahren	**500 €**
Antragsteller ab 80 Jahren	**750 €**
Antragsteller ab 90 Jahren	**900 €**

cc) Schwerbehinderung von Haushaltsangehörigen, die keinen eigenen Antrag gestellt haben (nicht haftbedingt, GdB mindestens 50 Prozent) **500 €**

Sind mehrere Haushaltsangehörige schwerbehindert, wird dieser Zuschlag mehrfach gewährt.

dd) Geringes Nettoeinkommen

mindestens **200 €** unter Einkommensrichtwert:	**200 €**
mindestens **300 €** unter Einkommensrichtwert:	**350 €**
mindestens **400 €** unter Einkommensrichtwert:	**500 €**
mindestens **500 €** unter Einkommensrichtwert:	**700 €**

3. **Allgemeine Berechnungsregeln und Einzelfälle**

a) Grundbeträge und Zuschläge nach Nummer 2 werden grundsätzlich unbeschränkt kumuliert.

b) Sind in einem Haushalt mehrere berechtigte Antragsteller, werden

- die Grundbeträge und Zuschläge nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc und dd nur einmal gewährt oder nach Zweckmäßigkeit aufgeteilt und

- die Zuschläge nach Nummer 2 Buchstabe a, b und c Doppelbuchstabe bb jeweils personenbezogen gewährt.

c) Antragsteller, die in Heimen leben und nur ein Taschengeld erhalten, gelten grundsätzlich als Unterstützungsbedürftige mit geringem Nettoeinkommen von **400 €** unter Richtwert.

d) Bei Antragstellern im Strafvollzug (unabhängig vom Grund der Verurteilung) ist in der Regel nicht von einer besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage auszugehen. Die

Einkommensrichtwerte finden keine Anwendung. Die Unterstützungsleistungen richten sich nach § 5 Nummer 1.

e) Bei Antragstellern, die sich wegen des Verdachts einer Straftat in Untersuchungshaft befinden oder deren Urteil noch nicht rechtskräftig ist, sollen Unterstützungsanträge im Allgemeinen bis zum Abschluss des Strafverfahrens zurückgestellt werden.

f) Folgeanträge innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten Bewilligung rechtfertigen einen positiven Vorschlag nur, wenn eine besondere Notlage gegeben ist.

g) Bei Erstanträgen sind Bewilligungen ungekürzt zu gewähren. Bei Folgeanträgen, die eine Bewilligung erlauben, ist der Betrag, der sich aus der Regelberechnung gemäß den Nummern 1 bis 3 Buchstabe c ergibt,

- bei der 2. und 3. Bewilligung ungekürzt zu gewähren,
- bei der 4. Bewilligung um 20 Prozent,
- bei der 5. Bewilligung um 30 Prozent,
- bei der 6. Bewilligung um 40 Prozent,
- bei der 7. Bewilligung um 50 Prozent,
- ab der 8. Bewilligung jeweils um 60 Prozent zu kürzen.

Fällt bei selbst von Haft Betroffenen der berechnete Betrag nach einer Kürzung auf unter **1 680 €**, beläuft sich der Bewilligungsvorschlag auf **1 680 €**.

Fällt bei Hinterbliebenen der berechnete Betrag nach einer Kürzung auf unter **840 €**, beläuft sich der Bewilligungsvorschlag auf **840 €**.

h) Der für ein sonstiges, besonders schweres Schicksal nach Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa gewährte Zuschlag wird bis einschließlich der 15. Bewilligung gewährt, unterliegt nicht den Kürzungsregeln nach Nummer 3 Buchstabe g und ist zum errechneten Betrag zu addieren.

i) Der Gesamtbetrag einer Unterstützung darf **4 050 €**, bei hinterbliebenen Kindern **3 000 €** nicht überschreiten.

Bei Hinterbliebenen dürfen die Vorschlagsbeträge gemäß § 6 grundsätzlich nicht überschritten werden.

Antragsteller mit mehr als 90 Tagen Haft können weiterhin Anträge als Hinterbliebene stellen.

j) Liegen zwischen zwei Unterstützungsanträgen mehr als zehn Jahre, so gilt der neue Antrag für die Berechnung wieder als Erstantrag.

§ 6 Sonderregelungen für nächste Angehörige bei „verfolgungsbedingtem Tod“

1. Personenkreis

Die Regelungen nach den Nummern 2 bis 4 sind ausschließlich anzuwenden, wenn ein Antrag gestellt wurde durch hinterbliebene Ehegatten, Kinder oder Eltern von Verfolgungsopfern, die

- hingerichtet wurden,
- auf der Flucht umgekommen sind,

- während der Freiheitsentziehung verstorben sind,
- im Anschluss an die Freiheitsentziehung an deren Folgen verstorben sind,
- an den Folgen einer Schädigung infolge von Maßnahmen zur Verhinderung einer Flucht verstorben sind (Gleichstellungsverordnung § 3 HHG) oder
- aus Anlass der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 im Beitrittsgebiet ihr Leben verloren haben.

2. Besondere Voraussetzung „verfolgungsbedingter Tod“

a) Ist der ehemalige politische Häftling innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Haftende verstorben, reicht eine schriftliche Bestätigung des Antragstellers oder der Antragstellerin aus, dass der ehemalige politische Häftling im Anschluss an die Freiheitsentziehung an deren Folgen verstorben ist, es sei denn, dass die Gesamtumstände einen Zusammenhang zwischen Freiheitsentziehung und Tod unwahrscheinlich erscheinen lassen.

b) Ist der ehemalige politische Häftling später als drei Jahre nach Haftende verstorben, sind eindeutige behördliche oder ärztliche Nachweise erforderlich, es sei denn, dass auf Grund der Gesamtumstände der Zusammenhang zwischen Tod und Haft wahrscheinlich ist.

c) Ist der ehemalige politische Häftling später als zehn Jahre nach Haftende verstorben, ist der zeitliche Zusammenhang zwischen der Freiheitsentziehung und dem Tod des ehemaligen politischen Häftlings im Allgemeinen nicht mehr gegeben. Eine Unterstützung ist hier nur in besonders gelagerten, eindeutigen Einzelfällen vorzuschlagen.

3. **Berechnung der Unterstützungsleistungen**

Abweichend von den Regelungen in § 5 Nummer 2 bis 3 Buchstabe c, die bei diesen Antragstellern nicht zur Anwendung kommen, gilt:

a) Bei Unterstützungsanträgen von hinterbliebenen Ehegatten und Eltern ist, bei Eltern je Elternteil, eine Unterstützung in Höhe von **4 050 €** vorzuschlagen.

b) Bei Unterstützungsanträgen von hinterbliebenen Kindern ist eine Unterstützung in Höhe von **3 000 €** vorzuschlagen.

c) Bei hinterbliebenen Kindern, die zusätzlich selbst in rechtsstaatswidrigem Gewahrsam waren, ist eine Unterstützung von **4 050 €** vorzuschlagen.

d) Diese Beträge sind

- bei der 1. bis 3. Bewilligung in voller Höhe vorzuschlagen,
- bei der 4. Bewilligung um 20 Prozent,
- bei der 5. Bewilligung um 30 Prozent,
- bei der 6. Bewilligung um 40 Prozent,
- bei der 7. Bewilligung um 50 Prozent,
- ab der 8. Bewilligung jeweils um 60 Prozent zu kürzen.

e) Fällt bei

- hinterbliebenen Ehegatten und Eltern sowie
- hinterbliebenen Kindern von den in Nummer 1 genannten Personen, die selbst als ehemalige politische Häftlinge anerkannt sind,

der berechnete Betrag nach einer Kürzung auf unter **1 680 €**, beläuft sich der Bewilligungsvorschlag auf **1 680 €**.

§ 7 Sonstiges

1. Der Bewilligungsausschuss kann in Ausnahmefällen von den Regelungen dieser Arbeitsanweisung abweichen, jedoch unter Beachtung von Abschnitt II Nummer 2 Satz 1 der Richtlinien einen Gesamtbetrag von **4 050 €** bei einer Unterstützung nicht überschreiten.

2. Diese Arbeitsanweisung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die zum 1. Juli 2024 in Kraft getretene Arbeitsanweisung aufgehoben.

Budde Vorsitzende des Stiftungsvorstandes	Schumny Geschäftsführer